

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2016.01215 vom 17. Februar 2017

ZH Sozialversicherungsgericht, 2017-02-17, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2016.01215

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2016.01215 du 17 février 2017

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2016.01215 del 17 febbraio 2017

Erwägungen

E. 1

X.____, geboren 1973, absolvierte eine Lehre als Coiffeuse und arbeitete seit dem 1. September 2002 in der Kundenbetreuung bei der Y.____, welche Stelle ihr per 30. April 2014 gekündigt wurde (Urk. 8/4/4, 8/16/

E. 2

Gegen diese Verfügung

richtet sich die Beschwerde der nunmehr durch Rechts anwalt Stadler vertretenen Versicherten vom 2. November 2016 mit dem Rechtsbegehren, die Verfügung vom 5. Oktober 2016 sei aufzuheben und es seien ihr Leistungen der Invalidenversicherung zuzusprechen; eventu aliter sei über den Gesundheitszustand und die Arbeits- und Erwerbsfähigkeit zunächst noch ein neues rheumatologisches und psychiatrisches Gutachten erstellen zu lassen (Urk. 1 S. 2). In der Beschwerdeantwort vom 27. Dezember 2016 schloss die IV-Stelle auf Abweisung der Beschwerde. Auf entsprechende telefonische Aufforderung durch das Sozialversicherungsgericht hin reichte sie

weitere , im Gutachten der MEDAS Z.____ erwähnte Berichte ein, di e sich bis zu diesem Zeitpunkt noch nicht bei den Akten befunden hatten (Urk. 9, 10 und 11/1-6).

Das Gericht zieht in Erwägung: 1.

Die Beschwerde führerin liess in der Beschwerde eine schwere Verletzung des rechtlichen Gehörs rügen . Sie habe sich vor Erlass der leistungsablehnenden Verfügung vom 5. Oktober 2016 zum Gutachten der MEDAS Z.____

vom 29 . August 2016 nicht äussern können. Dieser schwere Mangel sei im Beschwerdeverfahren nicht heilbar und der angefochtene Entscheid bereits aus diesem Grund aufzuheben (Urk. 1 S. 4).

Die Beschwerdegegnerin hielt hierzu fest, bezüglich Verletzung des recht lichen Gehörs sei der Beschwerdeführerin grundsätzlich zuzustimmen. Die Beschwerdeführerin habe im Beschwerdeverfahren Gelegenheit erhalten, sich zum Gutachten zu äussern. Sie beantrage daher, die Verletzung ausnahms weise als geheilt zu betrachten (Urk.

E. 2.1

Gemäss Art. 57a Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (IVG) teilt die IV-Stelle der versicherten Person den vorgesehenen Endent scheid über ein Leistungsbegehren oder den Entzug oder die Herabsetzung einer bisher gewährten Leistung mittels Vorbescheid mit (Satz 1). Die ver sicherte Person hat Anspruch auf rechtliches Gehör im Sinne von Artikel 42 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des

Sozialversicherungsrechts (ATSG; Satz 2). Die Parteien können innerhalb einer Frist von 30 Tagen Einwände zum Vorbescheid vorbringen (Art. 73 ter

Abs. 1 IVV). Der Sinn und Zweck des Vorbescheidverfahrens besteht darin, eine unkomplizierte Diskussion des Sachverhalts zu ermöglichen und dadurch die Akzeptanz des Entscheids bei den Versicherten zu verbessern (BGE 134 V 106 E. 2.7). Das Vorbescheidverfahren geht über den verfassungsrechtlichen Mindestanspruch auf rechtliches Gehör (Art. 29 Abs. 2 der Bundesverfassung, BV) hinaus, indem es Gelegenheit gibt, sich nicht nur zur Sache, sondern auch zum vorgesehenen Endentscheid zu äussern (Urteil des Bundesgerichts 9C_617/2009 vom 15. Januar 2010, E. 2.1).

Ob die IV-Stelle, wenn sie auf Einwand der versicherten Person gegen den Vorbescheid hin weitere Abklärungen vornimmt, nochmals ein Vorbescheidverfahren durchzuführen hat, hängt von den Umständen des Einzelfalles ab, unter anderem von der inhaltlichen Bedeutung der Sachverhaltsvervollständigung (Urteil des Bundesgerichts 9C_606/2014 vom 9. Dezember 2014, E. 2.1).

E. 2.2

Das rechtliche Gehör gemäss Art. 29 Abs. 2 BV dient einerseits der Sachaufklärung, andererseits stellt es ein persönlichkeitsbezogenes Mitwirkungsrecht beim Erlass eines Entscheids dar, welcher in die Rechtsstellung einer Person eingreift. Dazu gehört insbesondere deren Recht, sich vor Erlass des in ihre Rechtsstellung eingreifenden Entscheids zur Sache zu äussern, erhebliche Beweise beizubringen, Einsicht in die Akten zu nehmen, mit erheblichen Beweisanträgen gehört zu werden und an der Erhebung wesentlicher Beweise entweder mitzuwirken oder sich zumindest zum Beweisergebnis zu äussern, wenn dieses geeignet ist, den Entscheid zu beeinflussen (BGE 132 V 368 E. 3.1 mit Hinweisen).

Nach der Rechtsprechung kann eine – nicht besonders schwerwiegende – Verletzung des rechtlichen Gehörs ausnahmsweise als geheilt gelten, wenn die betroffene Person die Möglichkeit erhält, sich vor einer Beschwerdeinstanz zu äussern, die sowohl den Sachverhalt wie die Rechtslage frei überprüfen kann (BGE 127 V 431 E. 3d/aa). Von einer Rückweisung der Sache an die Verwaltung ist selbst bei einer schwerwiegenden Verletzung des rechtlichen Gehörs dann abzusehen, wenn und soweit die Rückweisung zu einem formalistischen Leerlauf und damit zu unnötigen Verzögerungen führen würde, die mit dem (der Anhörung gleichgestellten) Interesse der betroffenen Partei an einer beförderlichen Beurteilung der Sache nicht zu vereinbaren wären (BGE 132 V 387 E. 5.1 mit Hinweis). Wenn jedoch ein Gutachten in überwiegender Weise von streitentscheidender Bedeutung ist, kann die Verletzung der zu beachtenden Parteirechte nicht dadurch wieder gutgemacht werden, dass die betroffene Person sich nachträglich im Beschwerdeverfahren dazu äussern kann (vgl. Kieser, ATSG-Kommentar, 3. Auflage, Zürich 2015, Art. 42 Rz 21 mit Hinweis auf RKUV 1999 UV Nr. 25 S. 76). 3.

Es ist unbestritten, dass die Beschwerdegegnerin der Beschwerdeführerin vor dem Erlass der Verfügung vom 5. Oktober 2016 hätte Gelegenheit geben müssen, sich zum Gutachten der MEDAS Z. ___ vom 29. August 2016 (Urk. 8/62) zu äussern. Dass die zum damaligen Zeitpunkt noch nicht anwaltlich vertreten gewesene Beschwerdeführerin um einen baldigen Entscheid ersucht hatte, ändert daran nichts. Die Beschwerdegegnerin hätte das rechtliche Gehör vorgängig des Erlasses der Leistungsverfügung oder im Rahmen eines erneuten Vorbescheidverfahrens gewähren können (vgl. Urteile des Bundesgerichts 9C_606/2014

vom 9. Dezember 2014, E. 2.3, und 9C_312/2014 vom 19. September 2014, E. 2.2 . 2) .
Dass sie dies unterliess, stellt angesichts der Bedeutung des Gutachtens für den Entscheid
(vgl. Urk. 2 und Urk. 7)

einen schwerwiegenden Mangel dar, welcher im vorliegenden Verfahren nicht geheilt
werden kann.

Von einem formalistischen Leerlauf einer Rückweisung kann im Übrigen angesichts des
Umstands, dass die Akten im Zeitpunkt der Beschwerdeerhebung nicht vollständig waren
(vgl. Urk. 9, 10 und 11/1-6) und in diesem Verfahren ein zweiter Schriftenwechsel
durchgeführt werden müsste, eben falls nicht ausgegangen werden.

Die angefochtene Verfügung vom 5. Oktober 2016 ist daher aufzuheben und die Sache ist
an die Beschwerdegegnerin zurückzuweisen, damit diese der Beschwerdeführerin das
rechtliche Gehör zum Gutachten der MEDAS Z.____

vom 29. August 2016 (und zu den von den Gutachtern berücksichtigten weiteren
Berichten) gewähre und hernach erneut verfüge. Die Beschwerde ist in diesem Sinne
gutzuheissen. 4.

4.1

Das Beschwerdeverfahren vor dem kantonalen Versicherungsgericht ist bei Streitigkeiten
um die Bewilligung oder die Verweigerung von Versicherungsleistungen kostenpflichtig
(Art. 69 Abs. 1 bis IVG).

Nach ständiger Rechtsprechung gilt die Rückweisung der Sache an die Verwaltung zur
weiteren Abklärung und neuen Verfügung als vollständiges Obsiegen (BGE 137 V 57 E.
2.2).

Die Kosten des Verfahrens sind auf Fr. 500.--

festzusetzen und der unterliegenden Beschwerdegegnerin aufzuerlegen. 4.2

Ausgangsgemäss hat die Beschwerdeführerin Anspruch auf eine Parteientschädigung,
welche ermessensweise auf Fr. 1'900.-- (inklusive Barauslagen und Mehrwertsteuer)
festzusetzen ist. 4.3

Das Gesuch der Beschwerdeführerin um unentgeltliche Rechtspflege und um Bestellung
eines unentgeltlichen Rechtsvertreters erweist sich damit als gegenstandslos (vgl. Urk. 1 S.
2). Das Gericht erkennt: 1.

Die Beschwerde wird in dem Sinne gutgeheissen, dass die angefochtene Verfügung vom 5.
Oktober 2016 aufgehoben und die Sache an die Sozialversicherungsanstalt des Kantons
Zürich, IV-Stelle, zurückgewiesen wird, damit diese im Sinne der Erwägungen verfähre. 2.

Die Gerichtskosten von Fr. 500.-- werden der Beschwerdegegnerin auferlegt. Rechnung
und Einzahlungsschein werden der Kostenpflichtigen nach Eintritt der Rechtskraft
zugestellt. 3.

Die Beschwerdegegnerin wird verpflichtet, der Beschwerdeführerin eine Prozessentschädigung
von Fr. 1'900.-- (inkl. Barauslagen und MWSt) zu bezahlen. 4.

Zustellung gegen Empfangsschein an: - Rechtsanwalt Dr. Peter Stadler unter Beilage je
einer Kopie von Urk. 9, 10 und 11/1-6 - Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich,
IV-Stelle, unter Beilage einer Kopie von Urk.

E. 7

S. 2). 2.

E. 9

- Bundesamt für Sozialversicherungen sowie an: - Gerichtskasse (im Dispositiv nach Eintritt der Rechtskraft) 5.

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG). Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich Die Vorsitzende Die Gerichtsschreiberin Grünig Tanner Imfeld

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.